

- 30 Öffentliche Ausschreibung (gemäß § 3 VOB/A)**
 - 17-061- Bodenbelagsarbeiten - Neubau eines 6-gruppigen Kindergartens Langforter Straße 51
- 31 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Re-28c Am Ohrenbusch (Süd-Ost)“**
- 32 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ri-28 Berghausener Straße“**
- 33 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.12.2008 vom 29.03.2017**
- 34 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld Rhld. über den Ablauf von Nutzungszeiten auf dem städt. Waldfriedhof, Kapeller Weg**

30 Öffentliche Ausschreibung (gemäß § 3 VOB/A)

- 17-061- Bodenbelagsarbeiten - Neubau eines 6-gruppigen Kindergartens Langforter Straße 51

Auftraggeber: Stadt Langenfeld – Rhld. -
Vergabestelle
eMail: vergabestelle@langenfeld.de
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld

Vergabeverfahren: 17-061 - Öffentliche Ausschreibung

Ort der Ausführung: 40764 Langenfeld

Maßnahme/Auftragsgegenstand: 17-061- Bodenbelagsarbeiten
Neubau eines 6-gruppigen Kindergartens Langforter Straße 51

Umfang der Leistungen: Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Leistungen:

ca. 1.170 m² Kautschuk-Bodenbelag
ca. 550 m Holzfußleisten

Ausführungsbeginn: ca. 26. KW 2017

Fertigstellungszeit: ca. 29. KW 2017

Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:

Angebotsausgabestelle: Einsichtnahme in Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können Montag – Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr in der **Vergabestelle**, Zimmer U140, Stadtverwaltung Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eingesehen werden.

Schriftliche Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können schriftlich (Brief, Fax oder eMail) bei der Stadt Langenfeld, **Vergabestelle**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eMail: vergabestelle@langenfeld.de, Tel.: 02173/794-12 51, Fax: 02173/794-9 12 55, unter Angabe der Verfahrens-Nummer und einer eMail-Adresse des Empfängers der Unterlagen, angefordert werden.

Die Angebotsunterlagen werden kostenfrei lediglich per eMail zur Verfügung gestellt.

Hinweise für die Angebotsabgabe:

Nachweis der Eignung: Der Auftraggeber behält sich vor, Erklärungen und Nachweise zur Eignung des Bieters sowie dessen Nachunternehmer und dessen Verleiher von Arbeitskräften gemäß § 6 a VOB/A vor der Vergabeentscheidung anzufordern.
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in ein Präqualifizierungsverzeichnis.

Form der Angebote: Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form (Papierform) vorgelegt werden.

Die elektronische Angebotsübermittlung ist ausgeschlossen.

Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen.

Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in einem einschlägigen Umschlag mit folgender Kennzeichnung:

ANGEBOT für Vergabeverfahren: 17-061

an folgende Adresse:

**Stadt Langenfeld
Konrad-Adenauer-Platz 1
– Vergabestelle Raum U140 -
40764 Langenfeld**

verschlossen bis zum u.a. Eröffnungstermin einzureichen.

Nebenangebote: Nebenangebote sind nicht zulässig.

Eröffnungstermin: **25.04.2017, 10.30 Uhr**, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum U140 (Untergeschoss)**
Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Eröffnung der Angebote teilnehmen.

Sicherheiten: Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 10 % der Rechnungssummen einbehalten werden.
Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.

Zahlungsbedingungen: Zahlungen erfolgen gemäß § 16 VOB/B.

Bietergemeinschaft: Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.

Zuschlags- und Bindefrist: Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 26.05.2017.

Überprüfungen: Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabeprüfstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht –, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, 24.03.2017

gez.

Der Bürgermeister

31 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Re-28c Am Ohrenbusch (Süd-Ost)“

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 28.03.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Re-28c Am Ohrenbusch (Süd-Ost)“ als Satzung beschlossen.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, erfolgte die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Das Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Re-28c Am Ohrenbusch (Süd-Ost)“ ist es, zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten für Wohngebäude zu ermöglichen und somit eine behutsame Nachverdichtung im Bestand zu erreichen.

Gebietsbegrenzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Re-28c Am Ohrenbusch (Süd-Ost)“:

Im Norden: Die nördliche Grenze des Flurstücks 180;

Im Osten: Die östliche Grenze des Flurstücks 180 sowie die östliche Grenze des Flurstücks 777, die südlichen Grenzen der Flurstücke 777 und 779 bis zum Schnittpunkt mit der östliche Grenze des Flurstücks 343, die östliche Grenze des Flurstücks 343, sowie die östliche Grenze des Flurstücks 344;

Im Süden: Eine Parallele in 3m Entfernung zu der südlichen Grenze des Flurstücks 344;

Im Westen: Eine Parallele in 3m Entfernung zu den westlichen Grenzen der Flurstücke 344, 343, 779, 778 sowie 180.

Die zuvor genannten Flurstücke liegen in der Flur 9 in der Gemarkung Reusrath und umfassen eine Gesamtgröße von ca. 0,6 ha.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Re-28c Am Ohrenbusch (Süd-Ost)“ kann zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab dem 03.04.2017 im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Zimmer 286, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des v.g. Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Re-28c Am Ohrenbusch (Süd-Ost)“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Re-28c Am Ohrenbusch (Süd-Ost)“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorgenannten Bauleitpläne wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vom Rat der Stadt Langenfeld am 28.03.2017 als Satzung beschlossene 1.Änderung des Bebauungsplanes „Re-28c Am Ohrenbusch (Süd-Ost)“, Ort und Zeit der Bereithaltung und die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld wird die 1.Änderung des Bebauungsplanes „Re-28c Am Ohrenbusch 28c (Süd-Ost)“ rechtsverbindlich.

Langenfeld Rhld., 29.03.2017

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

32 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ri-28 Berghausener Straße“

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 28.03.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ri-28 Berghausener Straße“ als Satzung beschlossen.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, erfolgte die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Ziel der Planung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ri-28 Berghausener Straße“ ist eine Neuordnung der überbaubaren Grundstücksflächen und eine Reduzierung von Verkehrs- bzw. Erschließungsflächen.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ri-28 Berghausener Straße“

Im Norden: Die "Wilhelm-Boddenberg-Straße"

Die Nordgrenze des Flurstückes 123;

Im Osten: Die "Berghausener Straße"

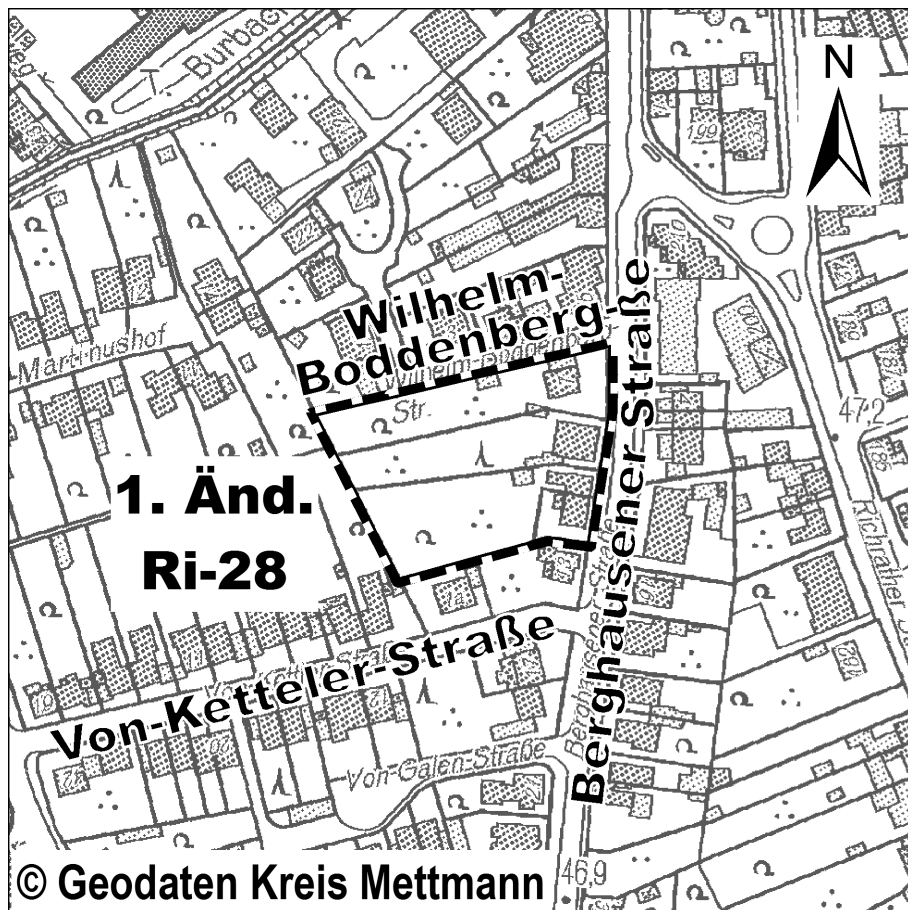
Die Ostgrenzen der Flurstücke 123, 124, 160, 159;

Im Süden: Die Südgrenze der Flurstücke 159 und 160;

Im Westen: Die Westgrenze der Flurstücke 160, 124 und 123.

Alle Flurstücke liegen in der Flur 13, Gemarkung Richrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ri-28 Berghäuser Straße“ kann zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab dem 03.04.2017 im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Zimmer 296, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des v.g. Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ri-28 Berghäuser Straße“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ri-28 Berghausener Straße“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die vorgenannten Bauleitpläne wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vom Rat der Stadt Langenfeld am 28.03.2017 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ri-28 Berghausener Straße“, Ort und Zeit der Bereithaltung und die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht. Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ri-28 Berghausener Straße“ rechtsverbindlich.

Langenfeld Rhld., 29.03.2017

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

33 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.12.2008 vom 29.03.2017

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 28.03.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.12.2008 vom 29.03.2017

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. am 28.03.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin bestimmt, zudem kann jedes Ratsmitglied einer Fraktion ein Ausschussmitglied seiner Fraktion vertreten, soweit durch spezialgesetzliche Regelungen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 2

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 8 - Entschädigung für Ratsmitglieder, Fraktionsvorsitzende, Ausschussvorsitzende und sachkundige Bürger/innen

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.
- Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Es gilt der Regelstundensatz gem. § 3a Abs. 1 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
 - b) Nicht-Selbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Hausmänner bzw. Hausfrauen können für die mandatsbedingte Abwesenheit im Haushalt den Regelstundensatz gem. Buchst. a) erhalten,
 - wenn sie einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, von denen eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist
 - oder wenn sie einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind.Statt des Regelstundensatzes gem. Buchstabe a) werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den in § 3a Abs. 2 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Betrag überschreiten.
- (2) Ratsmitglieder erhalten gemäß § 45 Abs. 5 GO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 b) EntschVO in der jeweils gültigen Fassung eine Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld.
- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten neben den Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung. Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit mehr als 8 Mitgliedern erhalten neben den Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung; der/die stellvertretende Fraktionsvorsitzende von einer Fraktion mit mindestens 8 Mitgliedern sowie der/die 1. und 2. stellvertretende Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit mindestens 16 Mitgliedern erhalten neben den Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten neben den Entschädigungen nach Abs. 1-3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Sachkundige Bürger/innen, die nach § 58 Absatz 1 und 3 GO NRW oder sachkundige Einwohner/innen, die nach § 58 Abs. 4 GO NRW zu Mitgliedern oder Stellvertreter/innen von Ausschüssen oder des Integrationsrates gewählt worden sind, erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse oder des Integrationsrates ein Sitzungsgeld nach § 2 Nr. 1 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die Sitzungsgelder nach Absatz 2 und 5 werden auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gewährt, jedoch höchstens für 35 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied,

das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

- (7) Entschädigungen nach den Abs. 2 – 5 und § 9 Abs. 2 dieser Satzung können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EntschVO begrenzt.

Artikel 3

§ 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Stellvertreter/innen des/der Bürgermeisters/in erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 4

§ 17 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Allen in Langenfeld ansässigen Zeitungen wird eine Ausgabe des Amtsblattes zur Veröffentlichung im redaktionellen Teil der Zeitung zur Verfügung gestellt. Zudem wird das Amtsblatt auch auf der Internetseite der Stadt zur Verfügung gestellt.

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung/Satzung/ Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 29.03.2017

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

34 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld Rhld. über den Ablauf von Nutzungszeiten auf dem städt. Waldfriedhof, Kapeller Weg

Gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs.4 der Begräbnis - u. Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das Nutzungsrecht an nachfolgenden Grabstätten abläuft.

Wahlgräber:

Feld	Reihe	Grab-Nr.	Nutzungsberechtigte(r)
1+2		266 – 267	Ingrid Kassner
1+2		436 – 438	Ralf Winterberg
1+2		474 – 475	Reiner Strunk
19W	002	027 – 028	Alfred Schröter
19W	002	029	Leni Pill
19W	002	034	Helga Wemme
G		092 – 093	Edith Pier
G		127 – 128	Hans Georg Voos
H		035 – 036	Gisela Sprinfeld
J		095 – 096	Arnold Höveler
L		027	Rosemarie Meyer
L		071	Ellen Miklitz

Reihengräber:

Feld	Reihe	Grab-Nr.	Nutzungsberechtigte(r)
17R	002	024	Uwe Lipke
17R	002	025	Stadt Wuppertal Jugendamt
17R	002	026	Referat 230 Stadtverwaltung Langenfeld
17R	003	015	Referat 230 Stadtverwaltung Langenfeld
17R	003	016	Kreis Mettmann Soz. Dienst
17R	003	017	Kreis Mettmann Soz. Dienst
17R	003	018	Amtsgericht Langenfeld
18A	005A	013	unbekannt
18A	005A	014	unbekannt
L	RE	009	Erika Fuca

Das Nutzungsrecht an vorgenannten **Wahlgräbern** kann wieder erworben werden.

Nutzungsberechtigte, die hiervon Gebrauch machen wollen, werden gebeten, sich bis zum **01.05.2017** an die Stadt Langenfeld Rhld. Referat 540, Frau Lehnert-Momm, Zimmer 284, Tel. 02173/794-5415, zu wenden.

Sollte von der Möglichkeit, fristgemäß das Nutzungsrecht wieder zu erwerben, kein Gebrauch gemacht werden, so sind die betroffenen Grabstätten innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten abzuräumen.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an vorgenannten **Reihengräbern** ist nicht möglich.

Die **Reihengräber** sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Ruhezeit von den Nutzungsberechtigten abzuräumen.

Sind keine Nutzungsberechtigten mehr vorhanden, gehen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Langenfeld Rhld. über.

Langenfeld Rhld., den 29.03.2017

Stadt Langenfeld Rhld.

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister